

**Drucksache Nr.: 0318/2003/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Hauptausschuss	13.04.2004	N	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	20.04.2004	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	27.04.2004	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

OBM / Erster Stadtrat

**Verhandlungsgegenstand:**

**Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung der Straßenentwässerung in folgenden Straßen:**

- 1. Danziger Straße**
- 2. Stegerwaldstraße**
- 3. Werderstraße (Hansaring bis Wasbeker Straße)**
- 4. Hebbelstraße**
- 5. An der Schwale (Klaus-Groth-Straße bis Hebbelstraße)**

**A n t r a g :**

Dem Entwurf der beiliegenden Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung der Straßenentwässerung in den o. g. Straßen wird zugestimmt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Haushaltsansatz

## **Begründung:**

In den Jahren 2001 bis 2003 wurden in den genannten Straßen neue Regenwasserkanäle verlegt.

In der Danziger Straße und der Stegerwaldstraße waren die aus dem Jahre 1955 stammenden Regenwasserkanäle abgängig und mussten erneuert werden.

In der Werderstraße (Hansaring bis Wasbeker Straße), der Hebbelstraße und der Straße An der Schwale (Klaus-Groth-Straße bis Hebbelstraße) wurden die Mischwasserkanäle durch Schmutz- und Regenwasserkanäle (Trennsysteme) ersetzt.

Gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von vorhandenen Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragsatzung) vom 07.11.1997 sind bei vorhandenen Straßen, wenn sie im Sinne einer Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder eines Umbaus neu ausgebaut werden, Beiträge zu erheben.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Ausbaubeitragsatzung ist durch ergänzende Satzung zu regeln, für welche Einrichtungen der beitragsfähige Aufwand festzusetzen und durch Beiträge zu decken ist. In § 3 Abs. 1 der Ausbaubeitragsatzung sind Höchstsätze für die Anteile, die vom beitragsfähigen Aufwand auf die Beitragspflichtigen umzulegen sind, festgesetzt. Welcher prozentuale Anteil für die einzelne Baumaßnahme anzusetzen ist, muss ebenfalls in der ergänzenden Satzung geregelt werden.

Hierzu wird im Einzelnen ausgeführt:

Die Erneuerung der Regenwasserkanäle in der Danziger Straße und der Stegerwaldstraße stellt eine beitragsfähige Erneuerungsmaßnahme dar, für die es gerechtfertigt ist, die Ausbaukosten tlw. durch Beiträge zu decken.

Die Umstellung der Straßenentwässerung vom Mischsystem auf das Trennsystem in den übrigen drei genannten Straßen ist in der Rechtsprechung zum Ausbaubeitragsrecht als technischer Vorteil anerkannt worden, so dass eine tlw. Deckung der Kosten durch Beiträge ebenfalls gerechtfertigt ist.

Alle genannten Straßen dienen im Wesentlichen dem Anliegerverkehr. Sie sind daher hinsichtlich der Vorteilsbemessung unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 a der Ausbaubeitragsatzung einzustufen, d. h. der Anteil, der vom beitragsfähigen Aufwand auf die Anlieger umzulegen ist, wird auf 75 % festgesetzt. Für die Straßenentwässerung ist gemäß § 2 Abs. 1 b ein Einheitssatz von 153,00 €/ m Kanal anzusetzen. Der jeweils umzulegende Aufwand ist der beigefügten Kostenzusammenstellung zu entnehmen.

Es war langjährige und von den Verwaltungsgerichten unbeanstandet gebliebene Praxis der Stadt, die notwendige ergänzende Satzung nach Abschluss der Maßnahme / Eingang der Unternehmerchlussrechnung zu erlassen und mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft treten zu lassen. Diese Praxis hat das Verwaltungsgericht im Jahr 2002 in mehreren Rechtsstreitigkeiten beanstandet. Danach muss bereits vor Abschluss der Arbeiten / Eingang der Unternehmerchlussrechnung eine wirksame Satzungsgrundlage zur Erhebung der Beiträge bestehen. Dieses schließt die ergänzende Satzung ausdrücklich ein, so dass diese nach Ansicht des

Verwaltungsgerichtes entweder vor Abschluss der Arbeiten / Eingang der Unternehmer-schlussrechnung zu erlassen oder aber rückwirkend in Kraft zu setzen ist.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen ist der beiliegende Satzungsentwurf gefertigt worden.

Der jeweils betroffene Abschnitt der Werderstraße bzw. der Straße An der Schwale ist auf den beigefügten Planausschnitten jeweils markiert.

Diese Drucksache hat dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss zur Beratung vorgelegen.

Unterlehberg  
Oberbürgermeister

**Anlagen:**

- Kostenzusammenstellung
- Satzungsentwurf
- 2 Planausschnitte